

Naturalleistungen selbst zu gewinnen und zu gewähren sind. Es hat nicht angemessen erachtet werden können, von dieser Gesetzesdisposition gegenwärtig wieder abzugehen und den ihr unterliegenden allgemeinen Grundsatz zu verlassen; deshalb sind hinsichtlich der Lieferungen nur die Steuereinheiten ins Auge zu fassen gewesen, welche auf den Feldgrundstücken haften.

Bei weiterer Verfolgung dieses Grundsatzes hat es nöthig geschienen, in Beziehung auf die Spannleistungen zu den auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten noch diejenigen hinzuzurechnen, womit die Wiesen belegt sind.

Auf Letztern beruht zunächst in Verbindung mit den Feldgrundstücken die Erhaltung eines angemessenen Viehstandes und von dem Arealumfang beider Grundstücksclassen, deren Lage und Bodenbeschaffenheit hängt in der Regel die Zahl und Qualität des zu haltenden Spannviehes ab.

Bei Bildung der Militairleistungseinheiten für die Einquartierung sind dagegen demselben Grundsatz gemäß zu den Steuereinheiten der Feldgrundstücke und Wiesen noch die auf den Gärten, (unter welchen auch Weingärten und Weinberge zu verstehen sind), ingleichen die auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten hinzuzurechnen gewesen, weil hier neben der Verpflanzung der Mannschaften und der Ausfütterung der Pferde auch der Quatierraum in Betracht kommt.

Der Deputationsbericht zu §. 9 bemerkt:

Zu §. 9.

Die Grundsätze, welche bei Formirung der Militairleistungseinheiten bei Lieferungen unter a und bei Spannungen unter b in dem Gesetzentwurfe aufgestellt worden, erkannte die Deputation für richtig an, bei c aber wurden Bedenken erhoben. Es war nicht zu verkennen, daß, wenn durch Einquartierung in Friedenszeiten große Güter in solcher Maße getroffen würden, daß sie die Räumlichkeit nicht zu verschaffen vermöchten, dieses mit den größten Beschwerden verbunden und eine Ueberlastung zur Folge haben würde. Nach genommener Rücksprache mit den Herren Regierungscommissarien kam man darin überein, daß es zur Beseitigung dieser Beschwerde einigermaßen wenigstens dienen würde, wenn man eine Abminderung nach Procenten eintreten ließe, welche

- 1) bei 1,000 Steuereinheiten und zwar
 - 2) in dem Betrag vor 25 Procent beginnen,
 - 3) mit jeden 1,000 Steuereinheiten um 1 Procent sich erhöhen,
 - 4) 40 Procent jedoch nicht übersteigen würde;
- die Beilage sub ○ zeigt, welche Ergebnisse diese Bestimmung zur Folge haben würde.

Wenn nun die verehrte Kammer diese von den Herren Regierungscommissarien genehmigte Ansicht ihrer Deputation theilt, so würde in das Gesetz noch aufzunehmen sein:

§. 9 b.

Bei Berechnung der nach §. 9 unter c zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militairleistungseinheiten sind bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen 1,000 Steuereinheiten haften, 25 Procent und bei größern Besitzungen von jedem folgenden 1,000 noch überdies ein Procent in Abzug zu bringen, von dem hiernach verbleibenden Betrag aber Militairleistungseinheiten zu bilden. Der gedachte Abzug kann jedoch auch bei den größten Besitzungen nie mehr als 40 Procent betragen.

Aus der beigefügten Tabelle ist zu ersehen, welche Folgen die

Annahme und Befolgung dieser Grundsätze bei der Ausführung haben wird.

Da ferner wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden Geldausgleichungen oft vorkommen können, wie dieses der Fall auch jetzt und bisher schon war, so hält die Deputation, um Mißverständnissen zu begegnen, nachstehenden Zusatz für sachgemäß:

§. 9 c.

Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in §. 9 unter c zur Ausrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.

Abg. Klien: Es hat die geehrte Deputation hier eine Zusatzparagraphe 9 b rücksichtlich der Procentabzüge uns vorge schlagen. Meine Abstimmung wird nun davon abhängen, wie ich es zu verstehen habe. Sie hat eine Tabelle beigefügt, aber es ist mir nicht klar geworden, ob der Staat diesen Procentabzug tragen wird, oder ob der Procentabzug von den Communen selbst getragen werden soll.

Königl. Commissar Richter: Die Absicht der geehrten Deputation, der auch die Regierung im Allgemeinen beigestimmt hat, geht dahin, daß der Procentabzug den Gemeinden zu Gute geht und von dem Staate, wie der geehrte Abgeordnete sich ausdrückte, übertragen wird. Der Staat wird nämlich auf die Zahl Steuereinheiten, welche durch die Procentabzüge in Wegfall kommen, bei Bildung der Militairleistungseinheiten keine Rücksicht nehmen. Das Ortsquantum wird dadurch sofort im Kataster verringert, und der Staat kann nur nach dem verringerten Ortsquantum die Mannschafts- oder Kopfzahl einem Orte zu theilen.

Abg. Klien: Dadurch fühle ich mich beruhigt und werde für die Zusatzparagraphe stimmen.

Abg. D. Geißler: Meine Herren! es ist in der letzten Sitzung Seiten des Herrn Referenten eine Aeußerung gefallen, welche diejenigen geehrten Abgeordneten, die in demselben Sinne sprachen, wie ich, und mich selbst persönlich betrifft. Die Antwort mußte ausbleiben, weil die Debatte bereits geschlossen war, jedoch ist, da der Gegenstand, welcher Veranlassung jener Aeußerung war, zur speciellen Berathung kommt, wird es erlaubt sein, noch Etwas darauf zu erwiedern. Es ist uns der Vorschlag gemacht worden, daß wir bei unserm Widerspruche gegen die Vertheilung der Einquartierungslast nach den Steuereinheiten persönliche und andere Sonderinteressen, oder gar provinzielle Privilegien im Auge gehabt hätten. Ich kann von den andern geehrten Herren Abgeordneten behaupten, daß ihnen dies nicht eingefallen ist; von mir muß ich es behaupten, ich bin mir dieses schuldig, und weise alle auf Unterlegung einer solchen Absicht hinzielende Aeußerungen auf das Entschiedenste zurück. Was die Sache selbst anlangt, so habe ich behauptet und behaupte noch, daß die Vertheilung der Einquartierungslast nach den Steuereinheiten auf einem unrichtigen Princip beruht, denn es ist unrichtig und gegen die Natur der Sache, daß dem Steuerobject eine Leistung angesonnen wird, die es entweder nicht oder nicht in dem Maße hervorbringt, wie man sie von ihm verlangt. Die Möglichkeit der Einquartierung beruht auf dem Vorhandensein bewohnba-